

das **verkehrs gewerbe**

Satzung

(Stand: 26.11.2021)



Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.

Satzung

des Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 26.11.2021

Artikel 1

Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Hannover.
3. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Gliederung

Der Verband umfasst fünf Fachvereinigungen:

1. Güterkraftverkehr und Entsorgung
2. Spedition und Logistik
3. Möbelspedition
4. Omnibus und Touristik
5. Taxi und Mietwagen

Darüber hinaus besteht ein fachvereinigungsübergreifender Kreis „Junger Unternehmer im GVN“. Dieser Kreis gibt sich Richtlinien, die im Einklang mit dem Zweck des Verbandes stehen.

Artikel 3

Zweck

1. Der Verband ist Berufsverband und Arbeitgeberverband. Sein Zweck ist die Vertretung und die Förderung der Gesamtinteressen des privaten Verkehrsgewerbes.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband
 - a) die Interessen des gesamten Verkehrsgewerbes gegenüber den zuständigen behördlichen und parlamentarischen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit vertreten;
 - b) die behördlichen Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie ihnen Vorschläge unterbreiten;
 - c) den Austausch verkehrswirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb seines Aufgabebereichs fördern;

- d) Verhandlungen mit den Gewerkschaften über verkehrsgewerbliche Arbeitsbedingungen führen. Der Verband ist berechtigt, Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuschließen; er bekennt sich zur Arbeitskampfbereitschaft.
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.
 4. Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen oder kartellartigen Zwecke.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen Unternehmern offen, die in einem der in Artikel 2 genannten Verkehrszweige tätig sind und im Verbandsgebiet ihren Betriebssitz haben. Die Mitgliedschaft steht auch Unternehmen offen, die ihren Betriebssitz außerhalb Niedersachsens haben, sofern die Mehrzahl aller Mitglieder ihren Sitz im Verbandsgebiet hat.
2. Jedes Mitglied des Verbandes gehört automatisch der für die Art seines Betriebes zuständigen Fachvereinigung an. Soweit sich der Gegenstand seines Betriebes auf mehrere Fachvereinigungen erstreckt, kann es auf Wunsch mehreren Fachvereinigungen angehören. Eine selbstständige Mitgliedschaft in einer Fachvereinigung oder Fachsparte allein gibt es nicht. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verband mit dem gesamten Verkehrsgewerbebetrieb.
3. Die korporative Mitgliedschaft zum Verband können Wirtschaftsvereinigungen des Verkehrsgewerbes erwerben, soweit sie im Verbandsgebiet ihren Geschäftssitz haben.
4. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
6. Die Mitgliederversammlung des Verbandes kann auf Empfehlung des Engeren Landesvorstandes den Landesvorsitzenden bei seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernennen.

Die Mitgliederversammlung einer Fachvereinigung kann auf Empfehlung des Vorstandes der Fachvereinigung mit Zustimmung des Engeren Landesvorstandes einen verdienten Vorsitzenden der Fachvereinigung zum Ehrenvorsitzenden der Fachvereinigung ernennen.

Die Mitgliederversammlung eines Bezirkes kann auf Empfehlung des Bezirksvorstandes mit Zustimmung des Engeren Landesvorstandes einen verdienten Bezirksvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden der Bezirksgruppe ernennen.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Organe, deren Vorsitzende sie waren, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 4 a

Fördernde Mitgliedschaft

Firmen, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die sich in keinem der in Artikel 2 genannten Verkehrszweige betätigen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Verband einzureichen.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft notwendig sind.
3. Über die Anträge entscheidet der Vorstand einstimmig nach Stellungnahme der Fachvereinigung und der Bezirksgruppe. Die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Deren Entscheidung ist endgültig. Die erfolgte Aufnahme eines Mitgliedes kann nicht angefochten werden.
4. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Engere Landesvorstand. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
6. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich. Ein Wechsel von einem Mitgliederstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung und umgekehrt ist nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. möglich, auf den eine Beratung durch die Fachvereinigung folgen sollte. Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei der Beschlussfassung über Tariffragen kein Stimmrecht.

Artikel 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Im Fall der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung gem. Artikel 5, Ziff. 6, gelten die dort festgelegten Einschränkungen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.

Artikel 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung einzuhalten.
3. Zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder können von den Mitgliedern Auskünfte eingeholt werden. Die Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlussgrund.
4. Mitglieder ohne Tarifbindung sollen den Verband bei Verhandlungen und Abschlüssen von Haustarifverträgen hinzuziehen und Vertragsabschlüsse - soweit möglich - mit ihm abstimmen.

Artikel 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Frist schriftlich kündigen.

2. Nachdem nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Falle wird die Kündigung mit dem Tage wirksam, an dem dem Verband der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind.
3. Die Mitglieder können aus dem Verband durch Beschluss des Engeren Landesvorstandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) ein Mitglied länger als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder das Ansehen des Gewerbes oder Verbandes gröblich verstößt;
 - c) das Insolvenzverfahren über den Betrieb eines Mitgliedes eröffnet worden ist.
4. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Artikel 9

Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) Engerer Landesvorstand (BGB-Vorstand)
 - b) Landesvorstand
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Fachvereinigungen
2. Organe der Fachvereinigungen sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Fachausschüsse
3. Organe der Fachsparten als Untergliederung der Fachvereinigungen sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) Mitgliederversammlung
4. Die vom Verband oder seinen Gliederungen übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen Kosten werden durch den Verband erstattet. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung trifft der Engere Landesvorstand. Er kann per Beschluss pauschale Aufwandsentschädigungen festsetzen.
5. Auf Vorschlag des Engeren Landesvorstandes kann aus dem Kreis der fördernden Mitglieder ein Beirat bestellt werden. Der Engere Landesvorstand ist berechtigt, Aufgaben, Funktionen sowie Zusammensetzung des Beirates durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 10

Vorstände

1. Der Engere Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Landesvorsitzenden (Präsidenten) und den Vorsitzenden der Fachvereinigungen sowie des stellvertretenden Vorsitzenden der Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung (Vizepräsidenten). Die Vorsitzenden der Fachvereinigungen sowie der stellvertretende Vorsitzende der Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung wählen aus ihrer Mitte den Landesvorsitzenden (Präsidenten). Personalunion ist zulässig. Der Landessprecher des Kreises Junger Unternehmer im GVN oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Engeren Landesvorstandes beratend teil. Der ELV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Stellvertretung des Präsidenten geregelt wird.

Ist ein Fachvereinigungsvorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende der Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung verhindert, an einer Sitzung des Engeren Landesvorstandes teilzunehmen, so kann er den stellvertretenden Fachvereinigungsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Fachvereinigungsvorstandes bevollmächtigen, an der Sitzung des Engeren Landesvorstandes teilzunehmen und dort für ihn das Stimmrecht auszuüben.

2. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden (Präsidenten), aus den drei Vorstandsmitgliedern der Fachvereinigungen (Art. 2, Ziff. 2-5), den sechs Vorstandsmitgliedern der Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung sowie den keinem Vorstand einer Fachvereinigung angehörenden, nicht stimmberechtigten Bezirksvorsitzenden und den nicht stimmberechtigten Vertretern des Kreises Junger Unternehmer im GVN (Landessprecher und zwei Stellvertreter).
3. Der Vorstand jeder Fachvereinigung besteht aus je drei Mitgliedern und drei Stellvertretern mit Ausnahme der Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung, der aus sechs Mitgliedern und max. sechs Stellvertretern besteht, die von der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung gewählt werden. Der Vorstand jeder Fachvereinigung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Engere Landesvorstand kann den Vorstand eines anderen Vereins bilden, dessen Zweckbestimmung der des Verbandes nicht zuwiderläuft.

Artikel 11

Aufgabenteilung und Vertretungsbefugnis

1. Der Verband vertritt die Interessen, die das Verkehrsgewerbe im Allgemeinen berühren und Belange, die über den Rahmen der Zuständigkeit einer Fachvereinigung hinausgehen.
2. Die Fachvereinigungen vertreten ihre fachlichen Interessen in allen Angelegenheiten, die das Interessengebiet einer anderen Fachvereinigung nicht wesentlich berühren. Insoweit sind sie in der Vertretung ihrer Interessen und in ihren Entschlüssen und Handlungen selbstständig. Durch die Bestimmung der Ziffer 1 soll nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass sich zwei Fachvereinigungen über eine Angelegenheit selbstständig einigen, die das Interessengebiet nur dieser beiden berührt.
3. Die Fachvereinigungen sind berechtigt, Fachsparten zu bilden. Die Fachsparten vertreten die fachlichen Interessen ihrer Sparte. Ziffer 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende jeder Fachsparte und sein Stellvertreter werden mit den Mitgliedern der Fachsparte gewählt.
4. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Engeren Landesvorstandes vertreten, von denen immer einer der Landesvorsitzende oder einer der Vizepräsidenten, die nach der Geschäftsordnung als Stellvertreter benannt werden, sein muss. Alle Urkunden, durch die der Verband eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Mitglie-

der des Engeren Landesvorstandes zu unterzeichnen, von denen einer der Landesvorsitzende oder einer der Vizepräsidenten, die nach der Geschäftsordnung als Stellvertreter benannt werden, sein muss.

5. Die Vorstände der Fachvereinigungen und die Vorsitzenden der Fachsparten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf diesem Gebiet Vollmacht zur Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes nach innen und außen.

Zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen sind die Vorstände der Fachvereinigungen und Fachsparten jedoch nicht befugt.

Die Vorsitzenden der Fachvereinigungen und Fachsparten erhalten vom Engeren Landesvorstand eine Urkunde, aus der sich ihre Vertretungsbefugnis und deren Rahmen ergibt.

6. Die laufenden Verbandsgeschäfte hat der Landesvorsitzende zu führen oder einer der nach der Geschäftsordnung als Stellvertreter benannten Vizepräsidenten. Der Landesvorsitzende beruft alle Vorstands- und Fachausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen des Verbandes ein. Der Landesvorsitzende oder der nach der Geschäftsführung als Stellvertreter benannte Vizepräsident führt den Vorsitz in den Sitzungen und in der Mitgliederversammlung.
7. Der Engere Landesvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessenen Vorschläge vorzulegen.
8. Der Engere Landesvorstand und der Landesvorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte liegt Beschlussfähigkeit vor. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass zwei Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangen.
9. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
10. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssten, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Engere Landesvorstand berechtigt, selbst zu handeln.
11. Die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 10 gelten sinngemäß für die Vorstände der Fachvereinigungen und die Vorsitzenden der Fachsparten.
12. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes führt der Hauptgeschäftsführer. Er bereitet die Vorstandsentscheidungen vor und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung. Außerdem ist der Hauptgeschäftsführer für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Engeren Landesvorstand oder vom Landesvorsitzenden übertragen werden. Im Übrigen finden auf ihn die Bestimmungen der Ziff. 2 bis 4 des Art. 18 entsprechende Anwendung. Der Aufgabenbereich der Geschäftsführer für die Fachvereinigungen bleibt unberührt.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Verbandes findet einmal jährlich statt und sollte in der ersten Hälfte des Kalenderjahres an einem vom Engeren Landesvorstand zu bestimmenden Ort abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes kann vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Engeren Landesvorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Engeren Landesvorstandes oder von 10 v. H. der Mitglieder gestellt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen vorher von der Abhaltung jeder Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

4. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen unter Beachtung einer Antragsfrist von einer Woche dem Verband schriftlich eingereicht werden.
5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht nach Ziffer 4 rechtzeitig beim Verband eingegangen ist, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes aufgrund der Satzung. Jede Entscheidung über **grundsätzliche** Fragen, die vom Engeren Landesvorstand nach Artikel 11, Ziffer 10, getroffen worden ist, muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet sein.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Sie kann am gleichen Tage mit der gleichen Tagesordnung und am gleichen Ort wie die beschlussunfähige erste Versammlung stattfinden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Versammlung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig sein wird.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a) Geschäftsbericht des Engeren Landesvorstandes über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Finanzbericht des Engeren Landesvorstandes über das vergangene Geschäftsjahr (Artikel 21, Ziffer 3 bis 4);
 - c) Entlastung des Engeren Landesvorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder. Die Rechnungsprüfer sollen beim Verband kein anderes Amt bekleiden;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr (Artikel 19, Ziffer 1 a, c und 3);
 - g) Festsetzung des Haushaltsplanes (Artikel 20);
 - h) Sonstige Anträge (Artikel 12, Ziffern 4 bis 5).
10. Der Versammlungsleiter bestimmt bei allen Anträgen die Art der Abstimmung, wenn nicht von den anwesenden Mitgliedern ausdrücklich eine besondere Art der Abstimmung beantragt und beschlossen wird.
11. Die Mitgliederversammlung soll möglichst als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Um allen Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen und um auch kurzfristig Entscheidungen treffen zu können, können jedoch auch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beschlüsse gefasst und Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
 - a) Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen

Kommunikation auszuüben. In diesem Fall ist weitgehend sicherzustellen, dass die Ausübung der Mitgliederrechte (z. B. Stimmrechte) ausschließlich durch Mitglieder des Vereins erfolgt. Dies kann beispielsweise durch Vergabe von Passwörtern oder Links wie bei virtuellen Mitgliederversammlungen entsprechend der Regelung in lit. b) erfolgen.

b) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort oder über einen gesonderten Link anmelden.

Das Passwort/der Link ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailadresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort/den Link durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort/den Link per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes/des Links zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort/den Link geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht gestattet.

c) Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren ohne Versammlung der Mitglieder erfolgen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zum vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nach seinem Ermessen. Der Vorstand hat in der Einladung den Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen, eine Begründung anzugeben, einen angemessenen Abstimmungszeitraum anzugeben, der eine Frist von zwei Wochen nur im Einzelfall unterschreiten darf, und die für die Stimmabgabe erforderliche Textform zu konkretisieren (z. B. Brief, E-Mail, Telefax etc.), wobei die Erklärung lesbar sein, dauerhaft gespeichert werden können sowie die erklärende Person erkennen lassen muss.“

12. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten - mit Ausnahme von Ziffer 9 d, e, f und g - sinngemäß auch für die Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen und Fachsparten. Die Mitglieder der Fachvereinigungen und Fachsparten haben außerdem die Wahl ihrer Vorstände bzw. Vorsitzenden durchzuführen. Diese Wahlen müssen vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode vorgenommen werden.

Artikel 13

Wahlperiode und Wahlverfahren

1. Die Mitglieder aller Organe des Verbandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer im Wahljahr das 67. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Es genügt, wenn drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

2. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls niemand widerspricht, durch Handaufheben erfolgen.

Artikel 14

Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung setzt zur Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse ein. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Vertreter des Kreises „Junger Unternehmer“ berücksichtigt werden.
2. In dringenden Fällen kann der Engere Landesvorstand Ausschüsse bestellen. Ihre Arbeit wird von ihm überwacht; er lässt sich von Zeit zu Zeit über deren Fortschritte berichten.
3. Über die einem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben ist dem Engeren Landesvorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten, den dieser in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
4. Bei Abstimmung in den Ausschüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für die Fachausschüsse der Fachvereinigungen bzw. Fachsparten.

Artikel 15

Delegierte

1. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung des Verbandes, der Fachvereinigungen und Fachsparten wegen der Größe der Mitgliederzahl und der räumlichen Ausdehnung des Verbandsbereiches mit zu großen Schwierigkeiten verbunden, so können diese Versammlungen durch Delegiertenversammlungen ersetzt werden. In diesem Fall ist eine besondere Wahlordnung für die Wahl der Delegierten vom Landesvorstand aufzustellen, die die Einzelheiten regelt und den Bezirksgruppen rechtzeitig mitgeteilt wird.
2. Ein korporatives Mitglied mit mehr als 100 Mitgliedern stellt einen Delegierten. Der Vorstand korporativer Mitglieder ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Wahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes und der Fachvereinigungen ist im Wahljahr in den Bezirksgruppen vorzunehmen.
4. Zu Delegierten gem. Ziff. 1 können vorgeschlagen und gewählt werden
 - a) Mitgliedsunternehmer gem. Art. 4 Ziff. 1
 - b) mit der Unternehmensleitung von Mitgliedsbetrieben beauftragte Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, Direktoren u. ä.),
die zu einem in Art. 2 der Verbandssatzung aufgeführten Verkehrsgewerbebezweig gehören.

Die Wahl mehrerer Personen aus einem Mitgliedsunternehmen ist unzulässig.
5. Delegierte werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren (Wahlzeit) - vom Wahltag an gerechnet - gewählt. Vorzeitig endet ihr Amt:
 - a) mit der schriftlich erklärten Niederlegung ihres Amtes
 - b) mit dem Verlust einer der in Art. 15 Ziff. 4 der Satzung aufgeführten Voraussetzungen ihrer Wahl,
 - c) durch Abwahl.

Die Wahlzeit verlängert sich, wenn die Wahlen erst nach Ablauf einer 3-jährigen Wahlzeit vorgenommen werden. Die Wiederwahl ist zulässig (s. Art. 13 Ziff. 1 der Verbandssatzung).

6. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Fachgruppen: Spedition und Logistik
Möbelspedition
Omnibus und Touristik
Taxi und Mietwagen

Für	1	-	35	Mitglieder	1 Delegierter
Für	36	-	50	Mitglieder	2 Delegierte
Für	51	-	100	Mitglieder	3 Delegierte

Für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je 1 weiterer Delegierter.

- b) Fachgruppe Güterkraftverkehr und Entsorgung

Für	1	-	35	Mitglieder	1 Delegierter
Fü	36	-	50	Mitglieder	3 Delegierte
Für	51	-	100	Mitglieder	5 Delegierte

Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder je 1 Delegierter

7. Jede Fachgruppe einer Bezirksgruppe, von der ein Delegierter dem Engeren Landesvorstand (Vorstand nach § 26 BGB) angehört, kann einen zusätzlichen Delegierten wählen.
8. Im Rahmen dieser Anzahl ist gewählt, wer in der Reihenfolge von der höchsten zur niedrigeren Stimmzahl die meisten abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Bei allen übrigen Wahlen verbleibt es jedoch bei dem in Artikel 12 Ziff. 7 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmrecht.

Artikel 16

Widerspruch

Gegen den Widerspruch aller Vorstandsmitglieder einer Fachvereinigung im Landesvorstand können in Angelegenheiten, welche die Interessen dieser Fachvereinigung entscheidend berühren (bei mündlicher Abstimmung soweit anwesend), Beschlüsse nicht gefasst werden.

Artikel 17

Niederschriften

Über sämtliche Versammlungs- und Abstimmungsvorgänge aller Organe sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Artikel 18

Bezirksgruppen

1. Zur Unterstützung des Landesvorstandes werden Bezirksgruppen gebildet. Der räumliche Bereich der Bezirksgruppen ergibt sich aus der als Anlage 1 der Satzung beigefügten Niedersachsenkarte. Die Vorsitzenden der Fachgruppen des Bezirks sowie der stellvertretende Fachgruppenvorsitzende der Fachgruppe Güterkraftverkehr und Entsorgung wählen den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und bilden mit diesem zusammen den Bezirksvorstand. Der Bezirkssprecher des Kreises „Junger Unternehmer“ im GVN nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes beratend teil.

2. Zur Leitung der Geschäftsstelle der Bezirksgruppe kann im Rahmen des Haushaltsplanes ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.
3. Jeder Bezirksgeschäftsführer ist seinem Vorstand und der für ihn zuständigen Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der für ihn zuständigen Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 18 a

Kreisvorsitzende

1. Zur Unterstützung des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes können für jeden Stadt- und Landkreis Kreisvorsitzende und Stellvertreter als Repräsentanten des privaten Verkehrsgewerbes in ihrem Kreisbereich bestellt werden. Personalunion ist zulässig.
2. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aller Sparten des Verkehrsgewerbes im Kreisbereich aus ihrer Mitte gewählt, Artikel 13 findet entsprechende Anwendung.
3. Der Kreisvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder über allgemeine Fragen der Verbands- und Verkehrspolitik laufend zu unterrichten;
 - b) die beruflichen Interessen aller Sparten des Verkehrsgewerbes zu fördern;
 - c) Stellungnahmen zu Anträgen abzugeben, die von der Bezirks- oder Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

Artikel 19

Finanzen

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht:
 - a) aus dem Beitrag an den Verband, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Verbandes für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Hierbei ist jeweils der Mindest- und der Höchstbeitrag festzulegen;
 - b) aus den vom Verband an die Bundesorganisation abzuführenden Beiträge, Sonderleistungen und Umlagen, die von dem satzungsgemäßen Organ der Bundesorganisation festgesetzt werden;
 - c) Mitglieder ohne Fahrzeuge (ehemalige Mitgliedsunternehmer bzw. in der Unternehmensleitung von Mitgliedsbetrieben tätig gewesene Personen) zahlen nur den Mindestbeitrag.
2. Für korporative Mitglieder wird der Beitrag mit dem einzelnen Mitglied für jedes Geschäftsjahr vereinbart. Kommt eine Einigung über den Beitrag nicht zustande, so kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen ohne Kündigungsfrist schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird durch den Engeren Landesvorstand jährlich festgesetzt.
3. Zuschläge zu den Beiträgen, Umlagen und die Erstattung von Auslagen (z. B. Mahnkosten) können von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt werden.
4. Die Fachspartenbeiträge der Bundesorganisationen werden von deren satzungsgemäßen Organen festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung der zuständigen Fachvereinigung bestätigt.

5. Die Beiträge pp. zu 1 bis 3 sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug an den Verband zu zahlen. Eine Rückvergütung aus den Beiträgen zu 4 an den Verband erfolgt gemäß der zwischen den Bundesorganisationen und dem Landesvorstand getroffenen Vereinbarungen. Der Verband kann den Einzug dieser Beiträge den Bundesorganisationen übertragen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband alle für die Bemessungsgrundlagen und die Errechnung der Beiträge pp. erforderlichen Angaben zu machen. Näheres bestimmt die Beitragsregelung. Fehlende oder unrichtige Angaben eines Mitgliedes werden im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitglieder vier Wochen nach erfolgloser Aufforderung durch den Engeren Landesvorstand im Wege der Schätzung ersetzt.
7. Alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder zu 1 bis 4 bestehen für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, bei Kündigung seitens des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beim Verband fristgerecht gekündigt wurde.
8. Der Verband ist berechtigt, die für die Betreuung seiner Mitglieder notwendigen Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit erforderlich ist.

Der Verband darf zur Förderung von Geschäftsabschlüssen sowie zu anderen, dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken Firma, Anschrift und Betätigungsbereich des Mitgliedes an nicht öffentliche Stellen übermitteln, es sei denn, dass das Mitglied schriftlich die Weitergabe dieser Daten untersagt.

Artikel 20

Haushaltsplan

1. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem als besondere Posten die für die Bundesorganisationen erforderlichen Mittel enthalten sein müssen.
2. Der Haushaltsplan ist dem Landesvorstand vorzulegen.

Artikel 21

Buchführung und Buchprüfung

1. Der Engere Landesvorstand achtet auf genaue und sorgfältige Buchführung.
2. Es soll mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Wahl dieses Prüfers erfolgt jährlich durch den Engeren Landesvorstand.
3. Der Engere Landesvorstand legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.
4. Der vorzulegende Rechenschaftsbericht muss mindestens aus einer Bilanz und aus einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu beglaubigen sind.
5. Der von den Rechnungsprüfern genehmigte Rechenschaftsbericht liegt für die Mitglieder zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle oder in den Bezirksgeschäftsstellen zur Einsicht und Prüfung aus (Auslegungsfrist).

Artikel 22

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators.

Artikel 23

Schiedsgericht - Ehrengericht

1. Der Verband errichtet:
 - a) ein Ehrengericht
 - b) ein Schiedsgerichtzur Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.
2. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Engere Landesvorstand.
3. Für die Fachvereinigung Möbelspedition gilt die Schiedsklausel der Satzung des Bundesverband Möbelspedition e. V. (AMÖ) in der neusten Fassung.

Hannover, 26.11.2021

Der Landesvorstand

Mathias Krage
- Präsident -

Georg Menell
- Vizepräsident -